

Wertschriften- und Guthabenverzeichnis 2016 – alles deklariert?

In den nächsten Tagen flattern die Unterlagen für die Steuererklärung 2016 ins Haus. Beim Ausfüllen stellt sich immer wieder die Frage, welche Vermögenswerte aufzuführen sind. Insbesondere die korrekte Deklaration von verrechnungssteuerbelasteten Vermögenswerten ist entscheidend.

MICHAEL EICHHOLZER
dipl. Steuerexperte, MAS MWST,
NRS Treuhand AG

Das schweizerische Steuerrecht sieht vor, dass sämtliches Vermögen weltweit in der Steuererklärung zu deklarieren ist. Dabei sind die sogenannten beweglichen Vermögenswerte im Wertschriften- und Guthabenverzeichnis der Steuererklärung einzusetzen. Dazu gehören auch Bankguthaben und weitere Guthaben in Ländern ausserhalb der Schweiz.

Automatischer (internationaler) Informationsaustausch

Ab 1. Januar 2017 werden in den meisten Ländern Kontoinformationen von Steuerpflichtigen international

ausgetauscht. Die Schweiz wird ab 2018 ebenfalls am automatischen Informationsaustausch teilnehmen. Besitzer von (noch) nicht deklarierten Vermögenswerten im Ausland sind gut beraten, baldmöglichst aktiv zu werden und solche Vermögenswerte mit einer straflosen Selbstanzeige zu melden. Eine straflose Selbstanzeige kann einmalig beantragt werden und hat zum Vorteil, dass keine Bussen bezahlt oder keine strafrechtlichen Verfahren bei Geschäftsvermögen ausgedungen werden müssen.

Vermögenswerte

Im Wertschriften- und Guthabenverzeichnis sind sämtliche Bankkonti zu deklarieren. Dazu gehören selbstredend bei einer Familie oder eingetragenen Partnerschaft die Konti des Ehepartners oder des eingetragenen Partners sowie Konti von noch nicht volljährigen Kindern unter elterlicher Sorge. Bei Götli-, Gotti- und Enkelsparkonti sind diese vom Kontoinhaber zu versteuern.

Sämtliche Wertpapiere gehören ebenfalls ins Wertschriften- und Guthabenverzeichnis. Ein Steuerausgang von der Depotbank vereinfacht den Deklarationsaufwand.

Zu deklarieren sind auch Darlehen gegenüber Dritten und Familienmit-



Haben Sie nichts vergessen? Sämtliches Vermögen weltweit ist in der Steuererklärung zu deklarieren.

BILD CONTRASTWERKSTATT/FOTOLIA

BUCH ZUM THEMA

Immobilien-Wegweiser durch den Steuerdschungel



Der HEV-Ratgeber richtet sich grundsätzlich an private Hauseigentümer. Er begleitet die fiktive Familie Heim beim Kauf, bei der Nutzung sowie beim Verkauf der Immobilie aus steuerlicher Perspektive. Das Buch soll Hauseigentümer sensibilisieren, vor jedem Entscheid in Bezug auf die Immobilie auch die steuerlichen Aspekte gebührend zu berücksichtigen. Es dient bei einfacheren Steuerfragen als Nachschlagewerk und leicht verständlicher Leitfaden. Die Autorin, Sibylle Merki, diplomierte Steuerexperte, Master of Advanced Studies FH in Mehrwertsteuer, verfügt über langjährige Berufserfahrung im Bereich Steuern. Sie war mehrere Jahre als Steuerkommissarin in einer kantonalen Steuerverwaltung tätig.

Jetzt Aktionspreis: Bis Ende Februar kostet der Ratgeber nur Fr. 20.- für Mitglieder und Fr. 25.- für Nicht-Mitglieder!

Normalpreis ab 1. März Fr. 34.50 für Mitglieder, Fr. 39.50 für Nicht-Mitglieder. Zu bestellen unter: www.hev-shop.ch, Tel. 044 254 90 20, Fax 044 254 90 21 oder info@hev-schweiz.ch

gliedern. Oft vergessen gehen Mietkaufkonti und anteilige Guthaben im Falle einer Beteiligung an einer Stockwerk- oder Miteigentümergeinschaft. Zu erwähnen sind ebenfalls die anteiligen Vermögenswerte einer einfachen Gesellschaft (inkl. Konkubinats) oder einer Erbengemeinschaft. Auch Anteile an weiteren Personengesellschaften im In- und Ausland sind zu deklarieren.

Vermögenserträge mit Verrechnungssteuerabzug

Mit Kreisschreiben Nummer 40 vom 11. März 2014 hat die Eidgenössische Steuerverwaltung die Kantone aufgefordert, die Rückerstattung der Verrechnungssteuer auf nicht ordentlich deklarierten Vermögenserträgen zu verweigern. Dies bedeutet im Klartext, dass bei Nichtdeklaration eines mit der Verrechnungssteuer belasteten Vermögensertrags die Verrechnungssteuer von 35 Prozent verlustig gehen kann. So mussten die Gerichte schon in mehreren Fällen Anträge auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer einer ordentlich versteuerten Dividende ablehnen. Dabei kam es in der Konsequenz zu konfiskatorischen Besteuerungen von bis zu 80 Prozent der entsprechenden Vermögenserträge.

Dieser Missstand soll nun dank der Motion von Daniela Schneeberger (Nationalrätin FDP, BL) in Zukunft behoben werden. Der Anspruch auf Rückerstattung soll auch bestehen bleiben bei versehentlichem oder fahrlässigem Nicht- oder Falschdeklarieren von Vermögenserträgen. Für die Steuererklärung 2016 bleibt es allerdings noch beim rigorosen Regime der Steuerverwaltungen.

Sonderfälle

Wird ein zu hoher Betrag in die Säule 3a einbezahlt, so ist der überschüssende Teil im Wertschriften- und Guthabenverzeichnis zu deklarieren. Dasselbe Vorgehen empfiehlt sich bei nicht zulässigen Einkäufen in die 2. Säule. Ebenfalls sind Forderungen mit Rangrücktritt oder Forderungsverzichte mit provisorischem Charakter (Besserungsscheine) aufzuführen. Zu deklarieren sind zudem Nutziensungsvermögenswerte.

Steuerguthaben fallen grundsätzlich auch unter die Deklarations-

pfligt. Oft vergessen gehen auch Prämienkonti bei Versicherungen oder Genossenschaftsanteile und dergleichen.

Im Zweifelsfall sollte ein Vermögenswert immer deklariert werden. Wenn unklar ist, ob einem Vermögenswert wirklich noch ein Verkehrswert beigemessen werden kann, so ist die Position mit einem Pro-memoria-Franken zu deklarieren. In diesem Fall obliegt es dem Steueramt, Abklärungen vorzunehmen, um einen höheren Verkehrswert feststellen zu können.

Wird das Wertschriften- und Guthabenverzeichnis vollständig deklariert, kann es bei einer Meinungsverschiedenheit bei der Bemessung des aktuellen Verkehrswertes von Vermö-

gensgegenständen nicht zu einem Nachsteuer- und Bussenverfahren kommen.

Empfehlungen

Unter dem Regime der Verwirkung des Anspruchs auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer ist auf die verrechnungssteuerbelasteten Einkünfte besonderes Augenmerk zu legen. Eine Falsch- oder Nichtdeklaration kann ein schmerzhaftes Lehrgeld nach sich ziehen. Sollten noch nicht deklarierte ausländische Vermögenswerte vorhanden sein, empfiehlt sich der unverzügliche Beizug eines Steuerberaters Ihres Vertrauens zur Beantragung und Einleitung einer straflosen Selbstanzeige.

Steuern und Immobilien – beim HEV finden Sie Rat!

Steuerhotline: Die Steuerspezialisten von NRS Treuhand AG geben Ihnen Auskunft.

Wohneigentümer werden vom Fiskus auf vielfältige Art und Weise zur Kasse gebeten. So fallen im Zusammenhang mit einer Liegenschaft beispielsweise Handänderungs-, Grundstücksgewinn- und Vermögenssteuern, Einkommens- oder Ertragssteuern und Mehrwertsteuern an. Umso wichtiger ist es, die zulässigen Abzüge zu kennen.



MICHAEL EICHHOLZER
dipl. Steuerexperte,
MAS MWST,
NRS Treuhand AG



CHANTAL NICOLLIER
Betriebswirtschaftlerin HF,
Steuerberaterin,
NRS Treuhand AG

Am Mittwoch, 1. Februar 2017, 09.00-16.00 Uhr, beantworten die Steuer- und Immobilienspezialisten von NRS Treuhand AG Ihre Fragen.

Rufen Sie uns am 1. Februar an: Tel. 0800 438 438



GABRIELA DREIFUSS
Treuhanderin mit FA,
Steuerberaterin,
NRS Treuhand AG

REKLAME

Seidenweiches BWT Perlwasser

BWT macht die - für mich!

Purer Genuss – Schönheit fängt beim Wasser an.

Parfümhersteller AGA, parte von BWT verwandelt hartes Wasser in seidenweiches Perlwasser. Das Selbstvergnügen für zarte Haut und glänzendes Haar. Nähere Informationen auf www.bwt-perlwasser.ch und www.bwt-perlwasser.ch.

BWT **BWT**

For You and Planet Blue. **BWT** **BWT**